

Feuerversicherung – Gebäude

Vorvertragliches ergänzendes Informationsblatt für
Schadensversicherungsprodukte (ergänzendes IPID für Schadensversicherungen)

DONAU Versicherung AG Vienna Insurance Group



Produkt: BGV Vario

April 2020

Das vorliegende Dokument enthält zusätzliche und ergänzende Informationen zu jenen, die im Informationsblatt Feuerversicherung (IPID Feuerversicherung) enthalten sind, um es dem potenziellen Versicherungsnehmer zu erleichtern, die Eigenschaften des Produkts, die vertraglichen Pflichten und die Vermögenssituation des Unternehmens detaillierter zu erfassen.

Der Versicherungsnehmer muss vor Unterzeichnung des Vertrages Einsicht in die allgemeinen Versicherungsbedingungen nehmen.

DONAU Versicherung AG Vienna Insurance Group, Aktiengesellschaft, Schottenring 15, 1010 Wien (Österreich), Telefonnr. + 43 (0) 5033070000, Telefax: +43 (0) 503309970000, Internetseite: www.donauversicherung.at, E-Mail: donau@donauversicherung.at.

Die Donau Versicherung AG Vienna Insurance Group ist ein österreichisches Versicherungsunternehmen in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft und der Vienna Insurance Group zugehörig, mit Geschäftssitz und Hauptniederlassung am Schottenring 15 in 1010 Wien (Österreich), Telefonnr. + 43 (0) 5033070000, Telefax: +43 (0) 503309970000, Internetseite: www.donauversicherung.at, E-Mail: donau@donauversicherung.at.

Der Versicherer ist beim Handelsgericht Wien in das Firmenbuch unter 32002m eingetragen und übt die Versicherungstätigkeit aufgrund der von der zuständigen österreichischen Aufsichtsbehörde (Finanzmarktaufsicht „FMA“) erteilten Konzession aus. Der Versicherer untersteht der Kontrolle der vorgenannten FMA. In Italien ist die DONAU Versicherung zur Ausübung der Versicherungstätigkeit im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit gemäß Artikel 24 Legislativdekret vom 7. September 2005 („Versicherungskodex“) zugelassen und im Register der Versicherungsunternehmen beim IVASS unter der Nummer II.00750 eingetragen.

Entsprechend der letzten genehmigten Bilanz (2019) entspricht das Eigenkapital des Versicherers einem Betrag in Höhe von EUR 100,45 Millionen (EUR 26,97 Millionen für die Lebensversicherung, EUR 67,54 Millionen für die Sachversicherung und EUR 5,94 Millionen für die Krankenversicherung). Das Grundkapital beträgt EUR 16,57 Millionen (EUR 6,21 Millionen für die Lebensversicherung, EUR 8,86 Millionen für die Sachversicherung und EUR 1,5 Millionen für die Krankenversicherung). Die Rücklagen, das sind Kapital-, Gewinn- und Risikorücklagen, belaufen sich auf insgesamt auf EUR 74,96 Millionen (EUR 22,22 Millionen für die Lebensversicherung, EUR 47,29 Millionen für die Sachversicherung und EUR 5,45 Millionen für die Krankenversicherung).

Entsprechend der letzten genehmigten Bilanz (2019) entspricht die Solvabilitätsrate 201,02 %. Bei der Solvabilitätsrate handelt es sich um das Verhältnis zwischen den verfügbaren Eigenmitteln und dem Eigenmittelerfordernis aufgrund der geltenden Gesetzgebung.

<https://www.donauversicherung.at/die-donau/unternehmensberichte/>

Auf den Versicherungsvertrag ist österreichisches Recht anwendbar. Für den Fall, dass zwingende Regelungen des italienischen Rechts für den Versicherungsnehmer vorteilhafter sind, gehen diese dem österreichischen Recht vor.



Was ist versichert?

Die Feuerversicherung ersetzt die Kosten nach Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion und Absturz von Flugkörpern an den versicherten Sachen, wenn deren Zerstörung oder Beschädigung auf der unmittelbaren Einwirkung der genannten Gefahren beruht, die unvermeidliche Folge eines solchen Schadenereignisses ist oder durch Löschen, Niederreißen und Ausräumen verursacht wird.

Mitversichert sind im Rahmen der Basisdeckung:

- Aufräum- und Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Isolier- und Feuerlöschkosten, Deponiekosten sowie Mehrkosten durch Behandlung von gefährlichem Abfall inkl. Erdreich bis 10 % der Gebäudeversicherungssumme auf „Erstes Risiko“ (zusätzlich zur Gebäudeversicherungssumme)
- Schäden an den versicherten Sachen durch radioaktive Verunreinigung (Kontamination), die als Folge eines versicherten Ereignisses am Versicherungsort durch radioaktive Isotope entstanden sind
- Solaranlagen und Photovoltaikanlagen, Markisen, Antennen und Beschattungsanlagen jeglicher Art im Rahmen der Gesamtversicherungssumme

Siehe Klausel 81P

Der Umfang der Verpflichtung des Unternehmens ist auf die Deckungssumme und auf die mit dem Versicherungsnehmer vereinbarten Versicherungssummen beschränkt.

Welche Optionen/Personalisierungen können gewählt werden?

OPTIONEN MIT REDUZIERUNG DER PRÄMIE

Genereller Selbstbehalt	Voraussetzung ist, dass die Sparten Feuer, Einbruch, Leitungswasser und Sturm beantragt sind. Vereinbarung eines Selbstbehaltes von: EUR 500,-- EUR 1.000,-- EUR 1.500,-- EUR 2.500,-- EUR 5.000,-- (VS Gebäude, Inhalt und Waren/Vorräte > EUR 15 Mio) Bei Vereinbarung eines Selbstbehaltes wird die Prämie reduziert.
--------------------------------	---

OPTIONEN MIT ZAHLUNG EINER ZUSATZPRÄMIE

Sämtliche Optionen können bei Vertragsabschluss ausgeübt werden.

Plus-Deckung	Bis zur angegebenen Versicherungssumme gelten pro Ereignis versichert auf "Erstes Risiko":	Plus VS
	Aufräum- und Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Isolier- und Feuerlöschkosten, Deponiekosten sowie Mehrkosten durch Behandlung von gefährlichem Abfall inkl. Erdreich	20 %
	Vorsorgeversicherung	15 %
	Folgeschäden durch Ruß, Rauch und herabfallende Trümmer	EUR 30.000,-
	Mehrkosten bei baulichen bzw. technischen Verbesserungen nach behördlichen Auflagen	EUR 30.000,-
	Mehrkosten durch Preissteigerungen, Verbesserungen durch technischen Fortschritt, Ersatzwert für Rohstoffe ausländischer Herkunft	EUR 30.000,-
	Brandherd gilt mitversichert	VS

Siehe Klausel 68P

Nebenkosten für die Gebäudeversicherung	<i>Sollte eine höhere Summe gewünscht werden, kann der %-Satz entsprechend erhöht werden.</i>
Mehrkosten für bauliche und technische Verbesserungen	<i>Höchstversicherungssumme: 10 % der kaufmännisch/technischen Betriebseinrichtung Siehe Klausel 545</i>
Indirekte Blitzschlagschäden	<i>an elektrischen Licht- und Kraftinstallationen des Gebäudes auf "Erstes Risiko" Siehe Klausel 16J</i>
Einschluss des Mietverlustes bzw. der Kosten für Ersatzräumlichkeiten	<i>Der Versicherer leistet Ersatz bei Schäden durch Mietverlust oder ersetzt Kosten für Ersatzräumlichkeiten bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf „Erstes Risiko“. Die Entschädigung wird nur für die Dauer der tatsächlichen Unbenutzbarkeit der Räumlichkeit bzw. des vermieteten Gebäudes, längstens bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Eintritt des Schadenfalles, gewährt. Siehe Klausel 22J</i>
Mitversicherung von Infrastruktur	<i>Mitversicherung der Infrastruktur soweit sie zum Betrieb gehört auf dem Versicherungsort und dessen angrenzenden Umkreis sowie Hinweisschilder inkl. Beschädigung durch Fahrzeuge, deren Halter nicht ermittelt werden konnte. Als Infrastruktur gelten z. B. Laternen, Hecken, Fahrradständer, Fahnenstangen, Sitzgelegenheiten, Kulturen, Sträucher, Bäume, "Schanigärten" (Sessel, Tische, Zäune, Heiz- und Kühlschwammerl), Vitrinen, Firmenschilder, Hinweistafeln, Schwimmbäder, Spielplatzanlagen. Weiters gelten auch Schirme, Fahnen, Zelte, Schwimmbadabdeckungen, Steganlagen, Boots- und Badehäuser und ähnliches mitversichert. Versicherungssumme: max. 20% der Gebäudeversicherungssumme Siehe Klausel 41P</i>
Beschädigung an Gebäudebestandteilen	<i>Nur bei reinen Gebäudeversicherungen möglich Die Kosten nach Beschädigungen an Gebäudebestandteilen (Haupteingänge, Einfahrtstore, Kellerfenster, usw.) im Zuge eines vollbrachten oder versuchten Einbruchdiebstahls (sofern aus einer Inhaltsversicherung keine Deckung besteht) können bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf „Erstes Risiko“ mitversichert werden. Mindestversicherungssumme: EUR 1.000,- Höchstversicherungssumme: EUR 15.000,- Siehe Klausel 18E</i>
Planungs- und Konstruktionskosten	<i>Einschluss von Planungs- und Konstruktionskosten bis max. 5 % der Baukostensumme (Gebäudeneubauwert) auf „Erstes Risiko“. Entschädigung wird allerdings erst ab einer Schadenshöhe von EUR 10.000,- geleistet. Siehe Klausel 92A</i>
Vorsorgeversicherung	<i>Um eine Unterversicherung zu vermeiden, kann eine Vorsorgeversicherung bis zu 30 % der Inhaltsversicherungssumme vereinbart werden.</i>
Folgeschäden durch Ruß, Rauch und herabfallende Trümmer	<i>Bis max. 5 % der Gebäudeversicherungssumme Siehe Klausel 42P</i>
Mehrkosten durch Preissteigerungen, Verbesserungen durch technischen Fortschritt, Ersatzwert für Rohstoffe ausländischer Herkunft	<i>Bis max. 5 % der Gebäudeversicherungssumme Siehe Klausel 48P</i>

<p>Außenanlagen</p>	<p>Sind Einfriedungen (keine Kulturen), Wege, Pflasterungen, Zufahrtsstraßen, Parkplätze, Auffahrten, Be- und Entladestationen (sofern nicht Gebäudebestandteil), Plätze, Grundstücksein- und Ausfahrten inklusive Tor- und Schrankenanlagen, die der betrieblichen Tätigkeit dienen, bzw. zum Grundstück des Betriebes gehören.</p> <p>Ersetzt werden die Kosten nach einem Feuerschaden, sofern Teile der Außenanlagen bei diesem Ereignis beschädigt oder zerstört werden und der Versicherungsnehmer für die Wiederherstellung aufkommen muss.</p> <p>Bis max. 10% der Gebäudeversicherungssumme auf „Erstes Risiko“</p> <p>Siehe Klausel 69P</p>
<p>Vorsorge für Wegfall der Vorsteuerabzugsmöglichkeit</p>	<p>Bei vermieteten Gebäuden kann eine Vorsorge für Wegfall der Vorsteuerabzugsmöglichkeit bis 20 % der Gebäudeversicherungssumme auf „Erstes Risiko“ als Alternative zu einer generellen Versicherung auf Basis Gebäudeversicherungssumme inkl. USt. (Bruttoversicherung) abgeschlossen werden.</p> <p>Aufgrund der gesetzlichen Änderungen infolge des Stabilitätsgesetzes 2012 kann unter Umständen nach einem versicherten Schaden der Versicherungsnehmer den Vorsteuerabzug nicht mehr zur Gänze geltend machen. Mit dieser Klausel wird im Schadenfall zusätzlich der nicht abzugsfähige Umsatzsteueranteil gezahlt.</p> <p>Siehe Klausel 87D</p>
<p>Gewerbe Special</p>	<p>Folgende Haftungserweiterungen gelten für alle in der Polizze angeführten Risikoorte innerhalb Italiens versichert:</p> <p>GEBÄUDE- UND/ODER INHALTSVERSICHERUNG</p> <p>Gilt für die Sparten Feuer, Sturm, Einbruchdiebstahl und Leitungswasser, sofern die jeweilige Sparte vertraglich vereinbart ist.</p> <p>Grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles</p> <p>Der Versicherer verzichtet in Abänderung des Artikel 10, Punkt 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens (Versicherungsfalles) durch den Versicherungsnehmer oder seine im Betrieb Beschäftigten auf den Einwand der Leistungsfreiheit. Handlungen oder Unterlassungen, bei welchen der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde, werden dem Vorsatz gleichgehalten und sind somit vom Versicherungsschutz nicht umfasst.</p> <p>Die Versicherungsleistung je grob fahrlässig herbeigeführten Schaden ist mit der vereinbarten Inhaltsversicherungssumme und/oder Gebäudeversicherungssumme begrenzt.</p> <p>Sämtliche sonstigen Vertragsbestimmungen bleiben unverändert, insbesondere die Bestimmungen zu Sicherheitsvorschriften, Obliegenheiten und Gefahrenerhöhungen.</p> <p>GEBÄUDE- UND/ODER INHALTSVERSICHERUNG</p> <p>Gilt für die Sparten Feuer und/oder Sturm, sofern sie vertraglich vereinbart sind.</p> <p>Entfernen von Bäumen und Masten</p> <p>Es gelten die Kosten für das Entfernen und Entsorgen von umgestürzten Bäumen und/oder Masten am Versicherungsgrundstück nach einem gemäß der Sparte Feuer oder Sturm versicherten Ereignis (Blitzschlag, Schneedruck, Sturm ...) bis EUR 5.000,-- auf „Erstes Risiko“ mitversichert.</p> <p>GEBÄUDE-VERSICHERUNG</p> <p>Gilt für die Sparte Feuer, sofern sie vertraglich vereinbart ist.</p> <p>Mitversichert sind Schäden durch Graffiti</p> <p>Es gelten die Kosten für das Übermalen von Graffiti an Außenmauern des versicherten Gebäudes bis EUR 3.500,-- auf „Erstes Risiko“ versichert.</p> <p>Kein Versicherungsschutz besteht für Graffiti, die zum Zeitpunkt des Einschlusses dieser Vereinbarung bereits vorhanden waren.</p>

Die Anbringung von Graffiti an Außenmauern des versicherten Gebäudes ist unverzüglich bei der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Eine diesbezügliche Bestätigung ist dem Versicherer zu übergeben.

Es gilt ein Selbstbehalt je Schadensfall von EUR 500,-- als vereinbart.

GEBÄUDE-VERSICHERUNG

Gilt für die Sparte Sturm, sofern sie vertraglich vereinbart ist.

Schäden durch Raureif und Eisregen

Es gelten Schäden an den versicherten Sachen durch Herabrutschen von am Dach angesammelten Massen von Raureif und Eis bzw. durch Eisregen verursacht werden, bis EUR 1.500,-- auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

GEBÄUDE-VERSICHERUNG

Gilt für die Sparte Leitungswasser, sofern sie vertraglich vereinbart ist.

Muffenversatz - Lösen von Rohrverbindungen

Es gelten die Kosten für die Reparatur von gelösten Rohrverbindungen (Muffenversatz) bis EUR 1.500,-- auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

Fliesenklausel

Es gelten die Kosten für nicht beschädigte Verfliesungen, Malereien, Verputz oder Tapeten innerhalb eines Raumes nach einem versicherten Leitungswasserschaden bis EUR 2.500,-- auf „Erstes Risiko“ versichert, sofern eine Teilinstandsetzung aus optischen Gründen nicht zumutbar ist.

INHALTS-VERSICHERUNG

Gilt für die Sparte Feuer, sofern sie vertraglich vereinbart ist.

KFZ von Betriebsinhabern/Besuchern gegen Feuer zum Zeitwert

Eigene Kraftfahrzeuge und KFZ-Anhänger des Versicherungsnehmers (Betriebsinhabers) und der Besucher gelten im ruhenden Zustand auf dem in der Polizza angeführten Versicherungsort gegen Schäden gem. Art. 1 der AFB bis EUR 25.000,-- zum Zeitwert auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

Brandschäden während der Fahrt, ebenso Schäden, die durch die Inbetriebsetzung des Motors - auch im Einstellraum - entstehen, sind nicht versichert.

Diese Versicherungsleistung ist subsidiär, d.h. sie wird nur erbracht, soweit nicht aus anderen bestehenden Versicherungen Ersatz verlangt werden kann.

SELBSTBEHALT

Besondere Vereinbarung bei Vereinbarung eines Selbstbehaltes im Vertrag

Für die in dieser Klausel angeführten Erweiterungen findet ein allenfalls vereinbarter und in der Polizza dokumentierter Selbstbehalt KEINE Anwendung – ausgenommen Erweiterung „Schäden durch Graffiti“.


KÜNDIGUNGSMÖGLICHKEIT


Der Versicherungsschutz dieser Klausel kann von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer Frist von einem Monat jährlich jeweils zum 1. Jänner oder zur Hauptfälligkeit des Vertrages gekündigt werden.

Alle anderen Vertragsbestimmungen (Sparten, Klauseln und Bedingungen) sind von dieser Kündigung nicht betroffen

Siehe Klausel 64R

EC	Bausteine	Versicherbare Risiken	Mindestselbstbehalt	Höchstentschädigung in Bezug auf den Vollwert (Gebäude + Inhalt)
	A)	Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung	EUR 2.000,-	max. 30 %
	B)	Fahrzeuganprall, Rauch, Überschallknall	EUR 2.000,-	max. 30 %
	C)	Sprinkler-Leckage	EUR 2.000,-	max. 30 %
	D)	Hochwasser und Überschwemmung *)	EUR 5.000,-	20 % max. EUR 750.000,-
	E)	Erdbeben	EUR 5.000,-	10 % max. EUR 750.000,-
	F)	Unbenannte Gefahren	EUR 5.000,-	10 % max. EUR 750.000,-
	Siehe 51T			


 Was ist NICHT versichert?	
Personen und Risiken, die nicht versichert sind	<p><i>Nicht als Brand gilt und der Versicherer haftet daher nicht, wenn versicherte Sachen dadurch zerstört oder beschädigt werden, dass sie (z.B. beim Bügeln, Trocknen, Räuchern, Rösten, Kochen, Braten und dgl.) der Einwirkung des Feuers, des Rauches oder der Wärme ausgesetzt werden oder dass sie in einen Feuerherd (Ofen, Herd und dgl.) fallen oder geworfen werden;</i></p> <p><i>der Schaden durch ein Feuer hervorgerufen wird, das sich nicht selbst auszubreiten vermag (z.B. Sengschäden durch Beleuchtungs- oder Beheizungskörper, brennenden Tabak, glühende Kohlenstücke und dgl.); oder</i></p> <p><i>versicherte elektrische Maschinen, Apparate oder Einrichtungen durch die Energie des elektrischen Stromes, sei es mit oder ohne Lichterscheinungen, beschädigt oder zerstört werden.</i></p> <p><i>Bei versicherten elektrischen Maschinen, Apparaten und Einrichtungen haftet der Versicherer keinesfalls für Schäden, die durch Überspannung bzw. durch Induktion entstanden sind.</i></p> <p><i>Nicht als Explosion gilt und der Versicherer haftet daher nicht, wenn versicherte Sachen durch Schleuderbruch (Fliehkraftschaden), Wasserschlag (insbesondere an Dampfmaschinen), Rohrreißer oder andere mechanische Betriebsauswirkungen beschädigt oder zerstört werden. Ebenso sind Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum (Zylinder des Motors) auftretenden Explosionen sowie Schäden, die an elektrischen Leistungsschaltern (z.B. Öl-, Druckluft-, Druckgasschalter und dgl.) durch den in ihnen bereits vorhandenen oder sich bildenden Gasdruck entstehen, von der Versicherung ausgeschlossen.</i></p> <p>Siehe AFB (966)</p>


 Gibt es Deckungsbeschränkungen?
<p>Genereller Selbstbehalt</p> <p><i>Falls die entsprechende Option seitens des Versicherungsnehmers ausgeübt wird, gilt der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer vereinbarte Selbstbehalt pro Schadenfall.</i></p>

Regressanspruch


Gemäß § 67 VersVG geht - für den Fall, dass dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zusteht - der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt.


Wenn sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen seine Gäste, Hausangestellte und mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Verwandten und Angehörigen richtet, erklärt der Versicherer seinen Anspruch nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers geltend zu machen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich verursacht wurde

 Welche Verpflichtungen habe ich? Welche Verpflichtungen hat das Unternehmen?	
Was tun bei Eintritt eines Schadensfalles?	Meldung des Schadens: <i>Der Versicherungsnehmer hat spätestens innerhalb dreier Tage, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer zumindest in geschriebener Form (z. B. E-Mail, Fax, Brief) sowie der Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.</i> <i>Falls versicherte Sachen beim Schaden abhandengekommen sind, hat er der Sicherheitsbehörde innerhalb dreier Tage, nachdem er den Verlust festgestellt hat, eine Aufstellung der fehlenden Gegenstände einzureichen; weiters hat er die zur Wiedererlangung geeigneten Maßnahmen zu treffen.</i>
	Direkter/konventionierter Beistand: <i>Nein</i>
	Abwicklung seitens anderer Unternehmen: <i>Nein</i>
	Verjährung: <i>Für die Verjährung gilt § 12 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG). Danach verjähren Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag in drei Jahren, wobei diese Frist gegenüber Dritten erst ab Kenntnis des Rechts auf die Leistung des Versicherers zu laufen beginnt. Nach zehn Jahren tritt jedoch die Verjährung jedenfalls ein.</i>
Falsche oder unvollständige Angaben	<i>Etwaige falsche oder unvollständige Angaben zu Gefahrumständen bei Vertragsabschluss können den Versicherungsschutz beeinträchtigen bzw. gegebenenfalls zum gänzlichen Verlust des Versicherungsschutzes führen.</i> <i>Etwaige falsche oder unvollständige Angaben zu Risikoerhöhungen können den Versicherungsschutz beeinträchtigen bzw. gegebenenfalls zum gänzlichen Verlust des Versicherungsschutzes führen.</i>
Pflichten des Unternehmens	<i>Es bestehen keine zusätzlichen Informationen zu jenen, die bereits im Informationsblatt zum Schadensversicherungsprodukt angegeben sind.</i>

 Wann und wie zahle ich?	
Prämie	<i>Die Prämie muss im Voraus für das ganze Versicherungsjahr an das Versicherungsunternehmen bezahlt werden, und zwar mit den üblichen Zahlungsmitteln (Banküberweisung, nicht übertragbarer Scheck, Bargeld) und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend. Der Versicherer kann der Zahlung der Jahresprämie in Teilbeträgen ohne Zusatzkosten zustimmen.</i> <i>siehe ABS, Artikel 4 sowie §§ 38 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)</i> <i>Bei allen Prämien und Prämienätzen ist bereits die italienische Versicherungssteuer eingerechnet (Bruttoprämien), welche getrennt in der Polizza angeführt wird.</i> <i>Es gilt eine Wertanpassung vereinbart:</i> <i>Die Versicherungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage wird jährlich bei Hauptfälligkeit der Prämie um den Prozentsatz erhöht oder vermindert, der den Schwankungen der</i>

	<p>Verbraucherpreise gemäß dem österreichischen Verbraucherpreisindex oder gemäß dem an seine Stelle getretenen Index seit letzter Prämienhauptfälligkeit entspricht. Im gleichen Ausmaß wird die Prämie erhöht oder vermindert.</p> <p>Für die Berechnung des Prozentsatzes der Änderung wird der von der Statistik Austria jeweils letztmals vor Prämienhauptfälligkeit veröffentlichte Verbraucherpreisindex oder der an seine Stelle getretene Index herangezogen.</p>
Rück- erstattung	Im Falle eines Rücktritts vom Vertrag.

 Wann beginnt und endet die Deckung?	
Dauer	<p>Der Beginn des Versicherungsschutzes ist in der Versicherungspolizze angegeben. Voraussetzung ist, dass die erste Versicherungsprämie rechtzeitig und vollständig bezahlt wird.</p> <p>Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer weniger als ein Jahr, endet der Versicherungsschutz ohne Kündigung zum vereinbarten Zeitpunkt.</p> <p>Bei Verträgen mit einer Dauer von einem Jahr oder länger erfolgt nach dem in der Polizze angegebenen Ablaufdatum jeweils automatisch die Vertragsverlängerung für ein weiteres Jahr, sofern keine fristgerechte Kündigung erfolgt.</p> <p>Der Versicherungsschutz endet durch Kündigung durch den Versicherer oder den Kunden.</p>
Aussetzung	Es bestehen keine zusätzlichen Informationen zu jenen, die bereits im Informationsblatt zum Schadensversicherungsprodukt angegeben sind.

 Wie kann ich den Vertrag kündigen?	
Rücktritt nach Abschluss	<p>Für Verbraucher ist der Rücktritt vom Versicherungsvertrag binnen zwei Wochen ab Erhalt der Polizze möglich.</p> <p>Nach § 5c Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)</p> <p>(1) Sie können von Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in geschriebener Form (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zurücktreten.</p> <p>(2) Die Rücktrittsfrist beginnt mit der Verständigung vom Zustandekommen des Versicherungsvertrages (= Zusendung der Polizze bzw. Versicherungsschein), jedoch nicht, bevor Sie den Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung und diese Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.</p> <p>(3) Die Rücktrittserklärung ist zu richten an: DONAU Versicherung AG Vienna Insurance Group, Schottenring 15, 1010 Wien, oder per E-Mail an donau@donauversicherung.at oder per Fax an +43 (0)50 330 99 70000. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass Sie die Rücktrittserklärung vor Ablauf der Rücktrittsfrist absenden. Die Erklärung ist auch wirksam wenn sie in den Machtbereich Ihres Versicherungsvertreters gelangt.</p> <p>(4) Mit dem Rücktritt enden ein allfällig bereits gewährter Versicherungsschutz und Ihre künftigen Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag. Hat der Versicherer bereits Deckung gewährt, so gebührt ihm eine der Deckungsdauer entsprechende Prämie. Wenn Sie bereits Prämien an den Versicherer geleistet haben, die über diese Prämie hinausgehen, so hat sie Ihnen der Versicherer ohne Abzüge zurückzuzahlen.</p> <p>(5) Ihr Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat, nachdem Sie den Versicherungsschein einschließlich dieser Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.</p> <p>Nach § 8 Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG)</p> <p>(1) Wurde der Vertrag ausschließlich im Wege des Fernabsatzes (z. B. Telefon, Internet, E-Mail, SMS, Direct-Mail) abgeschlossen, kann ein Verbraucher vom Vertrag oder seiner Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen zurücktreten.</p>

	<p>(2) Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Hat aber der Verbraucher die Vertragsbedingungen und Vertriebsinformationen erst nach Vertragsabschluss erhalten, so beginnt die Rücktrittsfrist mit dem Erhalt aller dieser Bedingungen und Informationen.</p> <p>(3) Die Frist ist jedenfalls gewahrt, wenn der Rücktritt schriftlich oder auf einem anderen, dem Empfänger zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt und diese Erklärung vor dem Ablauf der Frist abgesendet wird.</p> <p>(4) Das Rücktrittsrecht besteht nicht bei kurzfristigen Versicherungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.</p>
Auflösung	<p>Der Versicherungsvertrag kann zum Ende des jeweiligen Versicherungsjahres mit einer Kündigungsfrist von mindestens 60 Tagen gekündigt werden.</p> <p>Nach dem Eintritt des Schadensfalles ist jeder Teil unbeschadet anderer Rechtsfolgen berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen, wenn der andere Teil eine ihm im Zusammenhang mit dem Schadensfall gesetzlich oder vertraglich auferlegte Pflicht verletzt hat.</p> <p>Jeder Vertragspartner ist berechtigt, unabhängig vom Vorliegen der Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht durch den anderen, das Versicherungsverhältnis nach Eintritt eines Schadensfalles zu kündigen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • die für diesen Schadensfall zu leistende Entschädigung einen Betrag von EUR 500,- übersteigt oder • in der jeweiligen Versicherungsperiode insgesamt bereits zwei Schadensfälle eingetreten sind und die dafür insgesamt zu leistende Entschädigung eine Jahresprämie übersteigt.



An wen richtet sich dieses Produkt?

Dieses Versicherungsprodukt ist für alle im Betriebs- und Gefahrenklassenverzeichnis angeführten Berufe und Betriebe in der italienischen Region Trentino-Südtirol mit Bedarf oder Wunsch nach einer Absicherung der beruflichen und betrieblichen Gefahren (Sachschadenrisiko durch Feuer) gedacht. Berufe und Betriebe, welche im Gefahrenklassenverzeichnis nicht aufgezählt sind, jedoch von der Art des Risikos einem solchen entsprechen, zählen ebenfalls zum Zielmarkt.



Welche Kosten muss ich auf mich nehmen?

Vermittlungskosten

Der Anteil, den die Vermittler beziehen, beträgt durchschnittlich 21,12%.

Wie kann ich Beschwerden einreichen und Streitigkeiten beilegen?

An das Versicherungsunternehmen

Eventuelle Beschwerden, die das Vertragsverhältnis oder die Schadenabwicklung betreffen, können dem Versicherer schriftlich an die folgende Adresse übermittelt werden:

Donau Versicherung AG Vienna Insurance Group

Beschwerde-Servicestelle

Schlossergasse 1, 6020 Innsbruck

Tel.: +43 50 330 70180

Fax: +43 50 330 99 72015

E-Mail: tirolvertrag@donauversicherung.at

Die gesetzlich vorgesehene Antwortfrist auf Beschwerden beträgt 45 Tage.

<p>An das IVASS</p>	<p><i>Im Falle einer unzureichenden oder verspäteten Antwort ist es möglich sich an das IVASS, Via del Quirinale, 21 – 00187 Roma, fax 06.42 133206, pec: ivass@pec.ivass.it. Info auf: www.ivass.it, zu wenden.</i></p> <p><i>In Österreich ist die Aufsichtsbehörde Finanzmarktaufsicht (FMA) auch zugleich die zuständige Beschwerdebehörde für den Versicherungssektor. Beschwerden können daher auch direkt per Fax oder auf dem Postweg an folgende Anschrift gesendet werden:</i></p> <p><i>Finanzmarktaufsicht Beschwerdewesen Otto-Wagner-Platz 5 A-1090 Vienna (Austria) Fax: 0043 1 249 59 5199</i></p> <p><i>Auf der folgenden Internet-Seite der Finanzmarktaufsicht finden sich nähere Hinweise zur Übermittlung von Beschwerden: http://www.fma.gv.at/cms/site/DE/abfragen.html?id=BVU.</i></p>
<p>VOR ANRUFUNG DER GERICHTE ist es möglich, in einigen Fällen notwendig, sich folgender alternativer Verfahren zur Streitbeilegung zu bedienen</p>	
<p>Mediation</p>	<p><i>Sich an eine Mediationsstelle wenden, die im Verzeichnis des Justizministeriums, einsehbar auf der Seite www.giustizia.it, eingetragen ist (Gesetz vom 09/08/2013, Nr. 98)</i></p>
<p>Begleitete Verhandlung mit Rechtsbeistand</p>	<p><i>Auf Antrag des eigenen Anwalts an das Unternehmen</i></p>
<p>Andere alternative Prozeduren zur Streitbeilegung</p>	<p><i>Für etwaige Streitigkeiten betreffend die Höhe des Schadens oder die nötigen Reparaturkosten kann ein Schiedsgericht mit drei Sachverständigen (je einer pro Partei eingesetzt und der Dritte im Einvernehmen bestimmt) hinzugezogen werden. Sollte über die Ernennung des Obmanns kein Einvernehmen hergestellt werden können, kann auch der Präsident des Gerichtes, das seinen Sitz im zuständigen Gerichtsbarkeitsbereich des Versicherungsnehmers hat, befragt werden.</i></p> <p><i>Zur Regelung von grenzüberschreitenden Streitigkeiten oder Streitigkeiten zwischen einem Versicherungsnehmer, der Bürger eines Mitgliedsstaates ist, und einem Unternehmen, welches seinen Firmensitz in einem anderen Mitgliedsstaat hat, darf der in Italien ansässige Beschwerdeführer wie folgt Beschwerde führen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>- beim IVASS, das die Beschwerde auf außergerichtlichem Wege an die zuständigen ausländischen Behörden weiterleitet und den Beschwerdeführer darüber und in Folge auch über die Antwort informiert;</i> <i>- direkt bei den zuständigen ausländischen Behörden des Mitgliedsstaates oder des dem EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) zugehörigen Staates, wo das Versicherungsunternehmen seinen Sitz hat, um dort das FIN-NET Verfahren zu starten (ein Netz der Zusammenarbeit von nationalen Einrichtungen). Siehe dazu die Internetseite http://www.ec.europa.eu/fin-net.</i>

FÜR DIESEN VERTRAG VERFÜGT DAS UNTERNEHMEN NICHT ÜBER EINEN FÜR DEN VERSICHERUNGSNEHMER RESERVIERTEN DISPOSITIVEN BEREICH (SOG. HOME INSURANCE); WESWEGEN SIE NACH DER UNTERSCHRIFT DIESEN VERTRAG NICHT TELEMATISCH VERWALTEN KÖNNEN.